

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.  
Erg.Bd. [1], 1869, S. 17 - 18

Wegen Vergehens der Widerspenstigkeit haben  
Soldaten nach ihrer einmal erfolgten Einreihung ihren  
Gerichtsstand bei den Militärgerichten

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

---

Dr. J. A. Seuffert's  
**Blätter für Rechtsanwendung**  
zunächst in Bayern.

---

Inhalt: Wegen Vergehens der Widerspenstigkeit haben Soldaten nach ihrer einmal erfolgten Einreihung ihren Gerichtsstand bei den Militärgerichten. — Eine That, welche bezüglich aller Betheiligten nur als Uebertretung erscheint, kann die gemischtgerichtliche Kompetenz nicht begründen. — Ein Mann, welcher nach Vollendung seiner gesetzlichen Militärdienstzeit mit Abschied aus der Armee entlassen, als reservepflichtig neuerdings zu seiner Heeresabtheilung einberufen worden, aber bei derselben noch nicht wirklich eingetreten und verpflichtet ist, hat seinen Gerichtsstand wegen Verbrechen bei dem bürgerlichen Strafgerichte. — Auch eine von dem Militärgerichte bereits in Gang gesetzte Untersuchung geht mit der Beabsichtigung des Untersuchten sofort an die bürgerlichen Strafgerichte über. — Ein Dritter kann bei Undeutlichkeit des Hypothekenbuchs-Eintrages und begangener Fahrlässigkeit die gesetzlichen Folgen der Deffentlichkeit des Hypothekenbuches für sich rechtlich nicht in Anspruch nehmen. — Ueber die Verjährung von Rechten, welche nur bei gewissen Gelegenheiten ausgeübt werden können, durch Nichtgebrauch nach preussischem Landrechte. — Justiz- oder Verwaltungssache. Gemeindeumlagen. — Wirthshauszeichen. Würzburger Recht.

---

**Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, Kompetenzkonflikte unter Gerichten betr.**

**CLXXXI.**

Wegen Vergehens der Widerspenstigkeit haben Soldaten nach ihrer einmal erfolgten Einreihung ihren Gerichtsstand bei den Militärgerichten<sup>1)</sup>.

Der Konskribirte Jakob Scherzer von Höfen, welcher in seiner Abwesenheit dem k. 11. Infant.:

---

<sup>1)</sup> Nach den vom obersten Gerichtshofe bezüglich der Uebertretung des Ungehorsames gegen das Heeresergänzungsgesetz durch Erkenntniß vom 2. Juli 1864 ausgesprochenen Grundsätzen (Bl. f. RA. Bd. XXXI S. 189 ff.) sollte obiger Satz wohl als selbstverständlich erachtet werden.

Ueberdieß hat der oberste Gerichtshof in dem Erkenntnisse vom 22. Juli 1864 — (UB. Nr. 52) — in der Sache gegen den Soldaten Ad. Kohlenberger wegen Widerspenstigkeit die Kompetenz des Militärgerichtes anerkannt. Justiz-Min.-Bl. v. 1865 S. 116 ff.; Bl. f. RA. a. a. D. Note 1 S. 191. Da gleichwohl sich noch Zweifel über die einschlägige Kompetenzfrage ergeben haben, wird vorstehendes Erkenntniß mitgetheilt.

Reg. vac. Ysenburg zugetheilt worden war, hatte sich dort nicht rechtzeitig gestellt, ist deshalb in die öffentliche Sitzung des k. Bezirksgerichtes Bamberg geladen, von diesem jedoch, — da sich ergeben, daß er mittlerweile auf nachträgliches Anmelden im gedachten k. Regimente eingereicht worden war, zur Aburtheilung an das Militärgericht gewiesen worden.

Da dieses seine Zuständigkeit ablehnte, ergab sich ein Konflikt, der vom obersten Gerichtshofe für die Kompetenz des Militärgerichtes entschieden wurde in der Erwägung:

1) daß zwar Jakob Scherzer wegen Vergehens der Widerspenstigkeit gegen die Vorschrift des §. 69 Ziff. 2 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 in die öffentliche Sitzung des k. Bezirksgerichtes Bamberg berufen worden ist, daß aber, da er zur Zeit seiner Ladung hiezu schon als Soldat im k. 11. Infant.-Reg. vac. Ysenburg eingereicht war, diesem Gerichte die Zuständigkeit zur Aburtheilung der vorliegenden Widerspenstigkeitssache fehlte, weil nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 27 Th. II d. StGB. v. J. 1813 und des §. 7 des 9. Titels der Verf.-Urk. die Militärpersonen nicht bloß in Dienstsachen, sondern auch überhaupt wegen Verbrechen und Vergehen unter der Militärgerichtsbarkeit stehen; daß demgemäß

2) auch die Aburtheilung der nach diesem §. 69 indizirten und nach Art. 8 des Einf.-Gesetzes v. J. 1861 als Vergehen zu bestrafenden Widerspenstigkeit des Scherzer, nachdem die Gerichtsbarkeit des bürgerlichen Strafgerichtes in Ansehung seiner während dessen Soldatenstandes völlig ruht, nur dem militärischen Strafgerichte zufallen kann, wenn schon nach der Vorschrift des §. 84 des Heerergänzungsgesetzes hiebei nur den Civiljustizbehörden ganz allgemein die Judikatur zugewiesen ist, da diese Bestimmung lediglich das Bestehen des Civilstandes